

**Kostenrecht**

§ 43 ZPO iVm § 54 Abs 2 JN – Keine Kostenfolgen bei Unterliegen mit Nebenforderungen wie Zinsen und Inkassokosten

**Unterliegt die klagende Partei mit Nebenforderungen wie Zinsen und Inkassokosten, hat dies für sie keine Kostenfolgen, da derartige Nebenforderungen gem § 54 Abs 3 JN bei der Streitwertberechnung nicht zu berücksichtigen sind, sodass der obsiegenden klagenden Partei die gesamten tariflichen Prozesskosten auf Basis der Hauptforderung zu ersetzen sind.**

8295

LG für ZRS Wien 27. 5. 2011, 35 R 114/11s

**Sachverhalt:**

Die klagende Partei hat von der beklagten Partei die Zahlung von € 219,15 samt 10% Zinsen aus € 136,42 ab 23. 1. 2010 sowie 4% Zinsen aus € 82,73 ab 29. 7. 2010 bestehend aus einer Hauptforderung von € 136,42 sA als offenes Entgelt für eine Heizöllieferung sowie eine Nebenforderung von € 82,73 als Kosten eines beauftragten Inkassoinstitutes begehrt. Die beklagte Partei hat dieses Begehren bestritten und unter anderem auch vorgebracht, dass die Inkassokosten in keinem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stünden und die Einschaltung eines Inkassobüros mehr Kosten verursacht hätte als die sofortige Einklagung des Anspruches. Mit dem angefochtenen Urteil wurde die beklagte Partei zur Zahlung der Hauptforderung iHv € 136,42 samt 4% Zinsen verurteilt und das Zinsenmehrbegehren sowie die Nebenforderung abgewiesen und die beklagte Partei lediglich zur Zahlung eines Prozesskostenanteiles von € 110,47 sowie zum Ersatz von Barauslagen von € 3,20 verurteilt. Es wurde unter anderem festgestellt, dass die Inkassokosten nicht entstanden seien und ein entsprechender Nachweis für das Zinsenmehrbegehren fehle. Die Kostenentscheidung hat das Erstgericht unter Hinweis auf § 43 Abs 1 ZPO begründet und ausgeführt, dass unter Berücksichtigung des gesamten eingeklagten Betrages das Klagebegehren im Ausmaß von rund 60% berechtigt sei und daher die beklagte Partei der klagenden Partei lediglich 60% an Barauslagen und 20% an Kosten zu ersetzen habe, während die klagende Partei (trotz Obsiegens mit der Hauptforderung!) der beklagten Partei 40% der Barauslagen zu ersetzen habe.

Gegen die Kostenentscheidung erhob die klagende Partei Rekurs mit dem Antrag, die verfehltete Kostenentscheidung dahingehend abzuändern, dass die beklagte Partei zum Ersatz der gesamten verzeichneten tariflichen Kosten der klagenden Partei verpflichtet wird.

**Aus der Begründung:**

Der erkennende Senat des Rekursgerichtes teilt die Rechtsansicht der klagenden Partei als Rekurswerberin, wonach das Unterliegen mit Nebenforderungen wie Zinsen und Inkassokosten keine Kostenfolgen hat, da Nebenforderungen gem § 54 Abs 2 JN bei der Streitwertberechnung nicht zu berücksichtigen sind.

Der klagenden Partei sind daher die gesamten Prozesskosten auf Basis der Hauptforderung wie von ihr verzeichnet zu ersetzen. Dem eingebrachten Rekurs wurde daher Folge gegeben und der beklagten Partei auch die Zahlung der Kosten des Rekursverfahrens auferlegt.

**Anmerkung:**

*Mit dieser aktuellen und begrüßenswerten E wird ein wichtiger Schritt zur Vereinheitlichung der Rsp getan und die verfehltete Rechtsmeinung des Erstgerichtes korrigiert. Es wird durch diese vorliegende E des LG für ZRS Wien die zuvor schon vom LG Innsbruck als Rekursgericht zur Zahl 3 R 327/10z und vom LG Salzburg als Rekursgericht zur Zahl 54 R 257/02m und 22 R 109/04i sowie vom LG Ried zur Zahl 6 R 55/09v und vom LG St. Pölten zur Zahl 21 R 33/07x ausgesprochene Rechtsansicht, wonach das Unterliegen mit Nebenforderungen wie Zinsen und Inkassokosten keine Kostenfolgen hat, da Nebenforderungen gem § 54 Abs 2 JN bei der Streitwertberechnung nicht zu berücksichtigen sind, bestätigt. Betriebskosten, als welche die Kosten von Inkassoinstituten zu bezeichnen sind, sind eben gleich den Zinsen streitwertneutral, sodass entgegen der Meinung vieler Erstrichter bei der Kostenentscheidung die Gerichte § 41 ZPO und nicht § 43 ZPO anzuwenden haben; der – mit der Hauptforderung vollständig obsiegenden – klagenden Partei sind daher von der – hinsichtlich der Hauptforderung vollständig unterliegenden – beklagten Partei alle verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen tariflichen Kosten zu ersetzen. Selbst wenn kein Anspruch der Nebengebühren erfolgt, ist eine Kürzung des Entlohnungsanspruches der ansonsten obsiegenden Partei nicht möglich.*

*RA Mag. Roland Zimmerhansl  
Anwaltssozietät Sattlegger, Dorninger, Steiner & Partner*